

Diskussionspapier der BUND Berlin e.V.:

Windenergie in Berlin: Wohin mit den Windrädern?

Stand: 14.6.2022, Tilmann Heuser

Ziele der Bundesregierung für die Ausweisung von Flächen und Standorten für die Windenergie

Um bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energie an der Stromversorgung auf 80 Prozent zu steigern, legt das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fest. Für die Erzeugung von Windenergie an Land soll bis 2030 eine Leistung von 115 Gigawatt in Deutschland installiert werden. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen.

Um diese Ausbauziele zu erreichen, müssen nach aktuellen Studien der Bundesregierung 2 % der Gesamtfläche Deutschlands für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen planerisch gesichert werden. Zum Erreichen dieses Ziels werden mit dem Entwurf eines Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG-E, Stand 10.6.2022) konkrete Flächenziele für die Bundesländer festgesetzt, die sich an den in einer bundesweiten Studie¹ ermittelten Flächenpotenzialen orientieren (unter Beachtung von Ausschlusskriterien und einer Differenzierung der Flächen hinsichtlich ihrer Konfliktintensität mit anderen Nutzungen sowie dem Natur- und Artenschutz).

Für die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen legt der Gesetzentwurf angesichts der sehr begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen in städtischen Gebieten das Ziel einer Ausweisung von 0,25 % der Landesflächen für die Nutzung von Windenergie bis 2027 und 0,5 % bis 2032 fest. Trotz des reduzierten Ansatzes des sog. Flächenbeitragswertes in den Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern, liegt das 0,5 %-Ziel deutlich über dem in der Studie für Berlin ermittelten Flächenpotenziale².

¹ Guidehouse Germany GmbH et al. (2022): Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flachenverfuegbarkeit-fur-windenergie-an-land-post-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=14

² Für Berlin schlägt die Studie (FN 1, S. IX) lediglich ein Flächenziel von 0,02 % der Landesfläche vor, bei Einbeziehung besonders konfliktärer Standorte von 0,12 % (nicht betrachtet wurden in der Studie potenziell geeignete bebaute Flächen wie z.B. Industriegebiete)

Ziele für die Windenergie in Berlin

Für Berlin bedeutet das vom Bund definierte Flächenziel, dass insgesamt 446 Hektar als Flächen für die Windenergie auszuweisen sind (entspricht der Fläche des Flughafens Tegel). Umgerechnet auf das bundesweite Ausbauziel von 160.000 Megawatt (= 160 GW) zu installierender Leistung an Windenergie müssten in Berlin Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 100 Megawatt errichtet werden.

Dafür sind 33 Windräder mit 3 MW Leistung oder 20 Windräder mit 5 MW Leistung erforderlich. Wir rechnen daher damit, dass der Berliner Beitrag zum bundesweiten Ausbauziel für Windenergie an Land mit 20 bis 40 großen Windenergieanlagen erreicht werden kann.

Diese Zahl großer Windenergieanlagen hält der BUND Berlin in Berlin für machbar, ohne dass damit durch Bau und Betrieb erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder ein hohes Gefährdungsrisiko für Vögel und Fledermäuse verbunden sind. Grundlage für diese Einschätzung ist die Auswertung des Windenergie-Ausbaus in Hamburg und Bremen und der dort angewandten Ausschlusskriterien bei der Suche nach geeigneten Flächen. Beide Stadtstaaten haben in ihren Flächennutzungsplänen den Bau von Windrädern und Windfarmen im Außenbereich nach § 35 BauGB auf wenige landwirtschaftliche Flächen beschränkt, eine Nutzung von Waldflächen ist explizit ausgeschlossen. Beide Städte setzen zudem seit einigen Jahren mit Erfolg insbesondere auf den Bau von neuen Windrädern in Hafен-, Industrie- und Gewerbegebieten sowie auf Sonderflächen. Mit den bestehenden Anlagen übertreffen sie bereits heute die vom Bund gesetzten Ausbauziele an installierter Windenergieleistung deutlich (Hamburg: 67 WEA mit 121,9 MW installierter Leistung³, Bremen: 91 WEA mit 198 MW⁴).

Bewertung potenzieller Standorte für den Ausbau der Windenergie in Berlin

Berlin verfügt derzeit über sechs große Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 16,6 MW. Vier Windräder stehen im Gewerbegebiet am Autobahndreieck Pankow, zwei an der Bundesstraße B 2 an der Grenze zu Brandenburg.

Von allen Stadtstaaten ist Berlin am dichtesten bebaut: Fast 71 % des Stadtgebietes sind Siedlungs- und Verkehrsfläche (einschl. Grünanlagen, Kleingärten und Friedhöfen). Im Gegensatz zu Hamburg und Bremen mit 3.557 Hektar sind kaum noch landwirtschaftliche Flächen vorhanden (4 % Anteil an der Gesamtfläche), keine andere deutsche Großstadt hat einen geringeren Anteil. Unter Beachtung von Erholungsnutzung sowie Natur- und Artenschutz kämen zwar ggf. noch Windenergie-Standorte in der Elisabethhau, im Blankenburger Süden sowie an der A 113 in Späthsfelde in Frage – hier sind jedoch umstrittene Stadtquartiere geplant.

Ein das Ausbauziel deutlich übertreffendes Potenzial besteht dagegen in den großen, zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebieten (einschl. Flächen für Ver- und Entsorgung), die in Berlin eine Gesamtfläche von 6.664 Hektar einnehmen. Weitere potenzielle Standorte sind hinsichtlich ihrer Flächengröße und des Abstands zur Wohnbebauung die Bahnbetriebswerke (z.B.

³ https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/77535/2_prozent_der_hamburger_stadtflaechen_fuer_windkraftanlagen_ist_das_u_msetzbar.pdf

⁴ <https://www.wind-energie.de/verband/lvs/niedersachsen/>

Rummelsburg einschl. Heizkraftwerk Klingenberg) und die Autobahndreiecke Funkturm (einschl. Messe) und Neukölln (einschl. Gewerbegebiet Neukölln-Südring). In Industrie- und Gewerbegebieten sowie sonstigen Sondergebieten nach §§ 8, 9 und 11 BauNVO ist – bei ausreichend Abstand zur Wohnbebauung und Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz – die Errichtung und der Betrieb grundsätzlich zulässig. Durch die Stromerzeugung am Ort des Verbrauchs kann zudem das Netz entlastet werden.

Dagegen ist der Bau von Windenergieanlagen in den Berliner Wäldern (17,7 % Flächenanteil) im Grundsatz weiterhin auszuschließen. Gegen Windräder in den Berliner Wäldern sprechen nicht nur die damit verbundenen Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sowie ihre überragende Bedeutung für die Naherholung. Der Schutz vor Bebauung und eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung als „Erholungswald“ wurde vor über 100 Jahren von einer breiten Bürgerbewegung durchgesetzt (Dauerwaldvertrag 1915). Zwar gibt es in den Berliner Wäldern vereinzelt gut erschlossene, bereits versiegelte Standorte, die von Wald umgeben sind, der weniger intensiv für Erholung genutzt wird – hier sind jedoch massive Konflikte mit dem Schutz der Avifauna (Vögel und Fledermäuse) zu erwarten (z.B. Erdgasspeicher am Postfenn, Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie mit dem stillgelegten Forschungsreaktor BER II im Düppeler Forst, ehemaliger Grenzübergang Dreilinden).

Fazit: In Berlin kann bei Nutzung potenzieller Standorte in Industrie- und Gewerbegebieten, Bahnbetriebswerken und am Autobahndreieck Funkturm trotz der hohen Siedlungsdichte das für Berlin definierte Ausbauziel der Bundesregierung für Windenergie an Land erreicht und ggf. sogar übertroffen werden. Die Planung von Windenergieanlagen auf Industrie- und Gewerbeflächen kann die Umsetzung von ökologischen Modernisierungskonzepten (Solarausbau, Energieeffizienz, Mobilität Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Biodiversität etc.) durch die dort ansässigen Unternehmen unterstützen und die Zukunftsfähigkeit der Berliner Industrie sichern. Statt konfliktbelastete Standorte im Wald zu diskutieren, muss die Innovationskraft der Unternehmen in Berlin gezielt dafür genutzt werden, nicht nur die Ausbauziele im Bereich Windenergie an Land zu erreichen, sondern insgesamt klimaneutrale Standorte zu entwickeln.

Absurde Konsequenzen des WaLG-E für Berlin

Zentrale Begründungen für den Regulierungsansatz des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG-E, Stand 10.6.2022) sind die „Abwehrplanungen“ gegen den Ausbau der Windenergie in den Flächenländern, die den Erfolg der Energiewende gefährden. Die definierten Flächenziele für 2027 und 2032 setzen die Länder unter Druck, die Ausbaupotenziale der Windenergie im Außenbereich nicht nur einzuschränken (z.B. durch Mindestabstandsregelungen), sondern zügig die für das Erreichen der Ausbauziele für die Windkraft an Land notwendigen Eignungsflächen auszuweisen.

Eine Fokussierung auf die Flächenziele hätte jedoch absurde Konsequenzen für das Land Berlin. Der vom Land Berlin zu erzielende Flächenbeitragswert von 0,5 % der Landesflächen erfordert die Ausweisung geeigneter Flächen für die Windenergie im Außenbereich (§35 BauGB), Siedlungs- und Verkehrsflächen sind davon nicht erfasst. In den planungsrechtlich gesicherten Baugebieten erfolgt die Zulassung von Windenergieanlage in der Regel mit Einzelgenehmigungen, große Windenergieanlagen sind grundsätzlich in Industrie- und Gewerbegebieten sowie sonstigen Sondergebieten nach §§ 8, 9 und 11 BauNVO zulässig (s. z.B. Windräder im Gewerbegebiet am Autobahndreieck Pankow).

Konsequenz: Selbst wenn Berlin die definierten Ausbauziele an installierter Windenergie mit Einzelgenehmigungen für einzelne Anlagen erreicht oder sogar überschreitet, könnte Berlin das

definierte Flächenziel nicht erreichen. Wird das Flächenziel verfehlt, sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sein. Dies ist jedoch bereits heute der Fall, da Berlin als einziges Bundesland keine Einschränkungen für die Windenergie in Landesgesetzen (z.B. Regelungen zu Mindestabständen von der Wohnbebauung) oder im Flächennutzungsplan verankert hat. Sprich: wenn das Land die Flächenziele nicht erreicht, können die nicht vorliegenden Einschränkungen für den Ausbau der Windenergie nicht angewandt werden.

Für Berlin hätte der WaLG-E in der derzeit diskutierten Fassung damit zwar rechtlich keine Folgen, allerdings wäre es politisch und medial wohl nur schwer zu vermitteln, dass Berlin die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie verfehlt und keine Eignungsgebiete ausweist – obwohl tatsächlich erfolgreich die Ausbauziele an installierter Windenergie-Leistung erreicht oder sogar deutlich überschritten werden.

Auch für die Beschleunigung eines naturverträglichen bundesweiten Ausbaus der Windenergie wäre es zielführend, die Flächenziele im WaLG-E durch die zu erreichende installierte und genehmigte Leistung von Windenergie zu ergänzen (Verrechnung installierte Leistung und Fläche). Dies würde grundsätzlich den Anreiz dafür setzen, die Windenergie-Nutzung auf Industrie- und Gewerbeflächen sowie in vergleichbaren Gebieten verstärkt in den Fokus zu nehmen. Denn für den erfolgreichen Schutz des Klimas und das Erreichen des Ausbauziel für onshore-Windanlagen ist am Ende nicht die ausgewiesene Fläche entscheidend, sondern die tatsächlich installierte Leistung. Und desto naturverträglicher diese erfolgt, desto besser ist dies für Mensch und Umwelt.